



18.02.2021

**Allgemeinverfügung des
Landkreises Rostock vom 18.02.2021
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Begründung**

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 der GeflPestV ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Gemäß §13 Absatz 2 der GeflPestV wird der Risikobewertung Folgendes zu Grunde gelegt:

1. das Vorkommen der Geflügelpest im Landkreis und in benachbarten Kreisen
2. die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes, Stand 16.02.2021
3. weitere Tatsachen, die für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich sind

Zu 1.: Vorkommen der Geflügelpest im Landkreis und in benachbarten Kreisen

Mit der Allgemeinverfügung vom 18.11.2021 wurde auf Grund der damaligen Risikoeinschätzung unter anderem die Aufstallung von Geflügel für gewerbliche Geflügelhaltungen und für Geflügelhaltungen in Risikogebieten angeordnet.

Seit dem November 2020 gab es im Landkreis folgende Geflügelpestausbüche bzw. Feststellungen von hochpathogenen aviären Influenzaviren (HPAIV):

15.11.2020 in Neubukow
16.11.2020 in Gnoien
01.01.2021 in Dobin-Linstow
13.01.2021 in Wardow
09.02.2021 in Biendorf

Darunter befinden sich sowohl Feststellungen beim Wildvogel, als auch Seuchenausbrüche in Wirtschaftsgeflügelbeständen. Hinsichtlich der regionalen Verteilung der HPAI-Befunde ist festzustellen, dass sie sich nicht auf die als Risikogebiete betrachteten Areale des Landkreises beschränken. Hinsichtlich der zeitlichen Verteilung der HPAI-Befunde ist festzustellen, dass sie über die gesamte bisherige Winterperiode verteilt sind.

Deshalb muss derzeit angenommen werden, dass das HPAIV gegenwärtig in der Wildvogelpopulation präsent und im ganzen Landkreisgebiet verteilt ist.

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS,
IBAN: DE58130500000605111111
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

Bei der Betrachtung des Seuchengeschehens beim Wirtschaftsgeflügel fällt auf, dass es auch in Betrieben mit sehr guten Biosicherheitsstandards zu Seuchenausbrüchen gekommen ist. Das bedeutet, dass die Viruslast in der allgemeinen Umgebung und somit der Infektionsdruck sehr hoch ist.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden in der aktuellen Geflügelpestsaison 15 Geflügelpestausbrüche festgestellt. Aktuell reichen die Restriktionszonen aus den Fällen im Landkreis Nordwestmecklenburg und im Landkreis Vorpommern-Rügen in das Gebiet des Landkreises Rostock.

Zu 2.: Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI), Stand 16.02.2021

Auf Grund der aktuellen Geflügelpestsituation in Deutschland hat das FLI seine Risikoeinschätzung vor zwei Tagen aktualisiert.

Gemäß dieser Risikoeinschätzung ist das Geschehen bereits weit verbreitet und breitet sich weiterhin aus.

Das Risiko der Ausbreitung von HPAIV in Wasservogelpopulationen wird als **hoch** eingestuft.

Darüber hinaus wird auch das Risiko weiterer Einträge in Geflügelhaltungen durch direkte und indirekte Einträge Kontakte zu Wildvögeln ebenfalls als **hoch** eingeschätzt.

Zu 3.: Weitere Tatsachen

Im Rahmen der Untersuchungen von Wildvögeln wurde das HPAIV nicht nur bei toten, sondern auch klinisch gesund beprobten Enten und Gänsen bzw. in Kotproben dieser Vögel nachgewiesen.

Das sind jene Tiere, die zur Seuchenverbreitung beitragen und deren direkter und indirekter Kontakt zu gehaltenen Vögeln verhindert werden muss. Dafür ist für die zuständige Behörde in der Geflügelpestverordnung die Anordnung der Aufstallung vorgesehen.

Aufgrund der durchgeführten Risikobewertung, des hohen Risikos und der weiten Verbreitung des HPAIV, ist die Aufstallung sämtlichen Geflügels (ausgenommen Tauben, da keine für den HPAIV empfänglichen Tiere) zwingend notwendig, damit die weitere Ausbreitung des Geflügelpesterregers verhindert wird.

Begründung Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die Anordnungen Nr. 1 bis 3 dieses Bescheides wurde die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Demnach hat ein Widerspruch gegen die genannten Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Der Schutz anderer Geflügelbestände vor Einschleppung der Geflügelpest in diese Bestände und die Verhinderung der Ausbreitung der Geflügelpest liegt im öffentlichen Interesse.

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können und die Ausbreitung der Geflügelpest verhindert wird. Die festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest im Landkreis Rostock und in den angrenzenden Landkreises zeigen, dass der Erreger der Geflügelpest derzeit noch akut verbreitet ist. Wird die Vollziehung aufgeschoben, erhöht sich die Gefahr einer weiteren Verbreitung der Tierseuche ganz erheblich. Demgegenüber haben die sonstigen Interessen Einzelner zurückzustehen. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort umzusetzen.

im Auftrag

Dr. Stumpf
Amtstierarzt